

## § 1 – Sitz und Name

Der Verein führt den Namen „Theaterhaus Stuttgart“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Stuttgart.

## § 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 – Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen und kulturellen Beziehungen der Menschen unter besonderer Berücksichtigung benachteiligter Bevölkerungsgruppen (Arbeitslose, Behinderte, Ausländer), die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch spezielle Veranstaltungen (Seminare, Workshops, Lehrgänge) und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Verein richtet zur Erfüllung dieser Aufgaben ein festes Haus mit der notwendigen Infrastruktur ein und sorgt für dessen Aus- und Aufbau und Unterhalt. Neben der Produktion, Pflege und Förderung von Kultur, Kunst, Wissenschaft und sozialem Engagement sollen dabei modellhafte, experimentelle Vorhaben einen Schwerpunkt bilden (kulturelle Jugendarbeit, Arbeit mit älteren Menschen). Der Verein arbeitet wie eine öffentliche Einrichtung, fördert Kooperation und Kontakte mit und zu ähnlichen Einrichtungen und bemüht sich um eine Zusammenarbeit vergleichbarer Gruppen im örtlichen, regionalen nationalen und internationalen Bereich.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der AO und des § 10 EStG. Eine auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen.

## § 4 – Mittel und Beiträge des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitglieds- und Fördererbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Eigenleistungen und sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe der zu zahlenden Beträge legt der Vorstand fest.
3. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

## § 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins ausdrücklich anerkennen und fördern.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, welche über der Höhe eines Jahresbeitrags liegen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Beiträge sind jeweils beim Eintritt in den Verein bzw. zum Jahresanfang zur Zahlung fällig.
5. Natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht teilnehmen wollen, jedoch Zweck und Ziel des Theaterhauses unterstützen, zahlen einen Förderbeitrag.

## § 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Beirat und Vorstand.

## § 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - die Wahl des Vorstands
  - die Wahl der Kassenrevisor/inn/en
  - die Wahl des Beirats
  - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jedes Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragen.
5. Die/der Vorsitzende leitet die Versammlung; bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/inn/en.
6. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
7. Über Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen und von der/vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### § 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und aus dem/der Kassierer/in sowie drei Beisitzer/innen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/den Vorsitzende/n, vertreten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, im Sinne der Aufgaben des Theaterhauses andere Personen zur Vertretung des Vereins zu bevollmächtigen und eine Geschäftsführung zu bestellen.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

#### § 9 – Beirat

1. Der Beirat des Theaterhaus Stuttgart soll aus mindestens 15 Personen bestehen und Vorstand und Geschäftsführung bei ihrer Arbeit unterstützen und beraten sowie die Zwecke des Vereins praktisch fördern.
2. Der Vorstand hat die Möglichkeit, weitere Personen in den Beirat zu berufen.
3. Der Beirat soll bei Konflikten im Theaterhaus schlichten.
4. Einzelheiten der Arbeiten regelt eine Geschäftsordnung.

#### § 10 – Kassenrevision

Der/die Kassierer/in hat einen Kassenabschluss zu fertigen, der von 2 Revisor/inn/en zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der/die Revisor/inn/en werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Bericht der Kassenrevision bildet die Grundlage für die Entlastung der Kassierer/in/des Kassierers.

#### § 11 – Geschäftsführung

Die vom Vorstand bevollmächtigte Geschäftsführung arbeitet mit den Organen des Vereins zusammen. Die praktischen Aufgaben, die sich aus dem Betrieb des Theaterhauses ergeben, sowie Programmgestaltung und Öffentlichkeitsarbeit für das Theaterhaus werden von der Geschäftsführung verantwortlich und selbständig entschieden.

#### § 12 – Satzungsänderungen

Die Satzung des Vereins kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder geändert werden. Änderungsanträge für die Satzung müssen mit der Einladung bekannt gemacht werden.

#### § 13 – Beteiligungen, Übertragung von Vermögen

Der Verein kann Beteiligungen an anderen Unternehmen übernehmen.

Weiter kann durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung Vermögen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes auf eine andere gemeinnützige Körperschaft in den Grenzen des § 58 Nr. 2 AO übertragen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### § 14 – Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Über das Verbleiben des Vereinsvermögens wird erst mit dem Auflösungsbeschluss befunden. Es ist vom Vermögensnehmer nach Abtragung aller Verbindlichkeiten unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Förderung der Ziele des § 3 dieser Satzung zu verwenden.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 15 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Ihrer Errichtung in Kraft.